

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Friedrich-Engels-Gymnasiums Senftenberg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Senftenberg.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, dass Friedrich-Engels-Gymnasium Senftenberg (nachfolgend Gymnasium genannt) in jeder Weise zu fördern. Dabei soll weder die Aufgabe des Schulträgers übernommen noch soll in die Funktion der Schulleitung eingegriffen werden.
- (2) Besondere Aufgabe des Vereins ist die Bereitstellung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen z. B. für
 - a) mehrtägige Wanderungen, Lageraufenthalte und Besichtigungen,
 - b) Fördermaßnahmen für Schulsport,
 - c) die Ausstattung und Unterstützung künstlerisch tätiger Schülergruppen,
 - d) Prämien für Wettbewerbe innerhalb der Schülerschaft,
 - e) Unterstützung der Konferenz der Schülerinnen und Schüler bei ihren Veranstaltungen,
 - f) Prämien für besonderer Leistungen von Schülern.
- (3) Über die in Abs. 2 erwähnten und andere fördernde Maßnahmen beschließt der Vorstand.
- (4) Weiterer Vereinszweck ist die Pflege der Beziehungen zwischen den ehemaligen und den derzeitigen Schülern sowie den Lehrern des Gymnasiums, der Berufswelt und des Gymnasiums. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Bildung eines Netzwerkes zur Förderung des Informationsaustausches zwischen den Schülern und Lehrern des Gymnasiums sowie den Ehemaligen, zur Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und der Fortbildung der Schüler des Gymnasiums verwirklicht. Der Verein soll ferner die Arbeit des Gymnasiums unterstützen und zu ihrem Erhalt als Bildungseinrichtung beitragen, indem Kontakte zu Förderunternehmen begründet, gefestigt und ausgebaut werden und somit der Bekanntheitsgrad des Gymnasiums gesteigert wird.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Senftenberg unter der Nr. 321 eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, dies seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann.

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung Widerspruch in Textform einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste nach Mahnung und Nachfristsetzung, den offenen Mitgliedsbetrag zu begleichen, gestrichen werden.

(4) Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

(5) Jede natürliche und juristische Person kann als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird von jedem ordentlichen und fördernden Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben.

(2) Über den jeweils maßgeblichen Jahresbeitrag hinausgehende Zahlungen werden als Spenden behandelt für die auf Wunsch des Mitgliedes eine besondere Spendenquittung erteilt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand setzt wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende /Vorsitzender
2. stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeisterin/Schatzmeister
4. Schriftführerin/Schriftführer
5. Vertretung der Schulleitung

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt als Gründungsvorstand ein Jahr, danach zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Entlastung erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung und kann dort offiziell kandidieren.

§ 8 Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung über die Verwendung der finanziellen Mittel vor.

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost), zumindest einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung durch den Vorstand innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage liegen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung und Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins ist die Zustimmung von 3/ 4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

(4) Ein Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Abstimmung durch eine hierzu bevollmächtigte natürliche Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der

Mitgliederversammlung dem Schriftführer durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht anzuzeigen und von diesem im Versammlungsprotokoll zu vermerken.

(5) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben das Recht zur Abgabe von Erklärungen.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht allein zu:

1. Beschlüsse über die Höhe der Jahresbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer zur Jahresabrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Wahl von einem Kassenprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 11 Ersatz von Auslagen

Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätigen Helfer dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Ein Vereinsmitglied, welches das Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat diesen Schaden zu ersetzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Dieser hat das Vermögen im Sinne des in § 2 dieser Satzung zur festgelegten Zweckbindung zu verwenden.

(2) Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfte nur nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Wenn das Finanzamt die Einwilligung versagt, darf der Beschluss über die endgültige Verwendung erst dann durchgeführt werden, wenn die Zahlung etwa fällig werdender Steuern gesichert ist.

§ 13 Sonstiges

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB über den eingetragenen Verein.